

Ressort: Politik

Streit um Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz geht weiter

Berlin, 25.01.2018, 02:00 Uhr

GDN - Union und SPD wollen Kinderrechte im Grundgesetz verankern, Streit aber gibt es um die Frage, an welcher Stelle. Die Union will Kinderrechte als allgemeines Staatsziel formulieren, die SPD fordert dagegen eine konkrete Ergänzung der Grundrechte, etwa im Bereich des Artikels 6 (Ehe und Familie).

Ein Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks stärkt nun die SPD-Position: Kinderrechte könnten "harmonisch in den Abschnitt zu den Grundrechten eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten", schreiben Rainer Hofmann und Philipp Donath, Staatsrechtler der Universität Frankfurt/Main in ihrem Gutachten, berichtet die Funke-Mediengruppe (Donnerstagsausgabe). Das "Kindergrundrecht" sollte demnach unter anderem das Rechtsprinzip des Kinderwohls, das Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche sowie das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit enthalten. Das Gutachten verstärkt den Druck auf die Politik: "Wir müssen endlich mit der Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz die Position der Kinder im deutschen Rechtssystem stärken und ein klares Signal für mehr Kinderfreundlichkeit in Deutschland setzen", sagte Thomas Krüger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks den Funke-Zeitungen. Die Union allerdings beharrt auf ihrer Haltung: "Es gibt gute Gründe dafür, Kinderrechte im Grundgesetz als Staatsziel zu verankern", sagte die stellvertretende Vorsitzende der Unionsfraktion, Nadine Schön (CDU), den Funke-Zeitungen. Bislang hat der Bundestag seit 1949 neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz noch drei weitere Staatsziele ins Grundgesetz aufgenommen: das "gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht", die "Verwirklichung eines geeinten Europas" sowie die "tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung".

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-101128/streit-um-aufnahme-von-kinderrechten-im-grundgesetz-geht-weiter.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619